

Sitzung: 29.04.2013 Bau- und Umweltausschuss

TOP 2

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Köglmühle II", Änderung mit Deckbl.-Nr. 5;
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange;
Ergänzung bezüglich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP-

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.01.2013 bis 25.02.2013 statt.

Im Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 19.02.2013 (Text siehe unten) wurde die Forderung nach einer saP gestellt. Es wurde deshalb das Fachbüro Percas aus Regensburg beauftragt, eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Die erste faunistische Einschätzung vom 11.03.13 wurde bereits bei der 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vorgelegt, das Gesamtergebnis liegt nun vor.

Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 19.02.2013

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Naturschutzes

Mit der Behandlung der Eingriffsregelung und der naturschutzfachlichen Aspekte im Umweltbericht besteht weitgehend Einverständnis.

Es wird jedoch gebeten, die folgenden Hinweise zu beachten:

2. Artenschutz: Die beigefügte „Faunistische Einschätzung“ des Büros Percas aus dem Jahr 2011 kommt zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können und empfiehlt daher eine artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bauleitplanung. Diese fehlt allerdings in der vorgelegten Planung. Insofern sind die artenschutzrechtlichen Belange in der Planung nicht abschließend behandelt.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Zu 2):

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde beauftragt und liegt mit Stand April 2013 nun als Anlage dem Bebauungsplan bei. Das Büro Percas hat damit über 3 Jahre den Standort in mehreren Terminen überprüft. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung bestätigten die in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht getroffenen Aussagen. Angesichts der Aufnahmen zur Fauna sowie der generellen Einschätzung des Gebietes ergeben sich aus faunistischer Sicht keine gravierenden Bedenken für die Umsetzung der Planungen. Damit werden die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend behandelt, eine Anpassung der Planung ist nicht notwendig.